

BVGer D-518/2024 vom 15. Januar 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-01-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-518_2024_d20240115

FR: TAF D-518/2024 du 15 janvier 2024

IT: TAF D-518/2024 del 15 gennaio 2024

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 15. Januar 2024

Erwägungen

E. 15

August 2019 E. 6.2 und E-2565/2017 vom 29. August 2018 E. 6.3.1), dass dem eingereichten ärztlichen Bericht von Dr. J. _____ vom 2. Februar 2017, gemäss dem bezüglich der Beschwerdeführerin medizinische Abklärungen vorgenommen werden sollten und sie psychologischer, sozialer und medizinischer Unterstützung bedürfe, nichts zu entnehmen ist, das die vorstehenden Erwägungen relativiert, dass die Beschwerdeführerin gemäss den ärztlichen Berichten (Formulare F2) vom 21. und 29. November 2023, 7., 13. und 29. Dezember 2023 und 4. Januar 2024 an einer (...) leidet, wobei die medikamentöse Behandlung, die geführten Gespräche und der Kontakt zu ihren in der Schweiz lebenden Familienangehörigen zu einer Besserung geführt habe, dass den Arztberichten nichts zu entnehmen ist, das darauf hindeutet, sie könnte in Syrien asylrechtlich relevante Verfolgungsmassnahmen erlitten haben, dass im Übrigen auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung zu verweisen ist, dass der Sachverhalt hinreichend erstellt wurde und in der Beschwerde nicht aufgezeigt wird, inwiefern dieser unrichtig oder unvollständig erstellt worden sein sollte, weshalb der Eventualantrag, die Sache sei zur rechtsgenügenden Sachverhaltsabklärung sowie zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen [3], abzuweisen ist, dass es der Beschwerdeführerin somit nicht gelingt, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb das SEM das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat [1 und 2], dass die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat

D-518/2024 Seite 9 (Art. 44 AsylG), vorliegend insbesondere der Kanton keine Aufenthaltsbewilligung erteilt hat und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.), weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach vom SEM ebenfalls zu Recht angeordnet wurde, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten desselben von Fr. 750.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG), dass der am 16. Februar 2024 eingezahlte Kostenvorschuss von Fr. 750.– zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden ist. (Dispositiv nächste

Seite)

D-518/2024 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.